

1. die Tanks von einem Vertragshändler des Herstellers oder einem Karosseriebauer fest eingebaut und mit einer dauerhaften Vorrichtung versehen worden sind, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb des Kraftfahrzeugs und den Betrieb der Kühlanlagen ermöglicht, und wenn
2. durch diese Vorrichtung der Fahrbereich des Beförderungsmittels — Zugmaschine und Container — erweitert wird, um
 - a) den Versorgungsschwierigkeiten in den Ländern zu begegnen, in denen die Versorgung mit Treibstoff lückenhaft ist und die Verwendung einheimischen Treibstoffs wegen dessen schlechter Qualität eine Gefahr für die Fahrzeuge darstellt;
 - b) zu vermeiden, Treibstoff in Ländern mit zu hohen, teilweise prohibitiven Treibstoffpreisen zu kaufen;
 - c) die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich daraus ergeben, daß zur Erstattung der Mehrwertsteuer in den jeweiligen Erhebungsländern administrative Schritte unternommen werden müssen;
 - d) die Versorgungsstellen soweit wie möglich zu konzentrieren, um mit den Mineralölgesellschaften die günstigsten Preise aushandeln zu können?

(¹) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 123 vom 17. 5. 1988, S. 2.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Civilret Hillerød vom 4. Juli 1997 in dem Rechtsstreit Dansk Metalarbejderforbund als Bevollmächtigter von John Lauge u. a. gegen Lønmodtagernes Garantifond

(Rechtssache C-250/97)

(97/C 252/47)

Das Civilret Hillerød ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 4. Juli 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 9. Juli 1997, in dem Rechtsstreit Dansk Metalarbejderforbund als Bevollmächtigter von John Lauge u. a. gegen Lønmodtagernes Garantifond um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Erfaßt die Wendung „Massenentlassungen infolge einer Einstellung der Tätigkeit des Betriebs ... aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung“ in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 75/129/EWG (¹) in der Fassung der Richtlinie 92/56/EWG (²) den Fall, daß die Massenentlassung an demselben Tag erfolgt ist, an dem der Arbeitgeber die Konkurseröffnung

beantragt und die Tätigkeit des Betriebes eingestellt hat, wenn das Konkursgericht danach ohne anderen Aufschub als den, der sich aus der Anberaumung eines Termins ergibt, den Konkurs antragsgemäß eröffnet und das Datum des Konkursantrags als Stichtag ansieht?

(¹) Richtlinie 75/129/EWG des Rates vom 17. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29).

(²) ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 3.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Conseil d'État vom 28. März 1997 in der Rechtssache Firma Baxter, Firma B. Braun Medical SA, Firma Fresenius France und Société Anonyme des Laboratoires Bristol-Myers-Squibb gegen Französischer Staat

(Rechtssache C-254/97)

(97/C 252/48)

Der Conseil d'État ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 28. März 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Juli 1997, in dem Rechtsstreit Firma Baxter, Firma B. Braun Medical SA, Firma Fresenius France und Société Anonyme des Laboratoires Bristol-Myers-Squibb gegen Französischer Staat um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stehen die Artikel 52 und 58 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einer nationalen Regelung entgegen, die 1996 erlassen wurde und die für dieses Jahr Unternehmen, die die Verwertung von Arzneispezialitäten betreiben, mit einer außerordentlichen Abgabe belegt, deren Satz auf 1,5 % bis 2 % des Umsatzes festgesetzt wird, der von diesen Unternehmen im die Abgabe erhebenden Staat für Arzneispezialitäten, deren Kosten erstattungsfähig sind, und für zur Verwendung durch die Körperschaften zugelassene Arzneimittel vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 erzielt worden ist, und nach der nur die im selben Zeitraum verbuchten Kosten der im Erhebungsstaat durchgeführten Forschung von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können?
2. Steht Artikel 95 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einer solchen Regelung entgegen?
3. Falls eine der beiden vorstehenden Fragen verneint wird, ist dieser Abzug der Kosten der im Erhebungsstaat durchgeführten Forschung von der Bemessungsgrundlage der Abgabe als Beihilfe im Sinne des Artikels 92 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzusehen?